

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maria Scharfenberg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 08.11.2006

Campingplatz Campride Nittenau-Weißenhof

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann wurde die Genehmigung des Campingplatzes Campride in Nittenau-Weißenhof erteilt?
2. Welche Bewertung erfolgte in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu diesem Projekt?
3. Wurde dafür eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Ist eine Errichtung eines Zeltplatzes in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet zulässig? Wenn ja,
 - a) welche Schutzvorrichtungen müssen getroffen werden, um eine Gefährdung der Gäste durch plötzliche Hochwasser infolge von Starkregenereignissen zu verhindern?
 - b) welche Auflagen sind notwendig, um einen geregelten Abfluss bei Hochwasser zu gewährleisten?
5. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um eine Verschlechterung der Wasserqualität des Regens durch Campingplatz und Pferdekoppel zu vermeiden?
6. Im Informationsprospekt wird eine öffentliche Förderung angekündigt. Welche staatlichen Fördermittel werden für die Errichtung dieses Campingplatzes angestrebt oder sind beantragt?
 - a) An welche Kriterien sind die Fördermittel gebunden?
 - b) Welche Haushaltstitel kommen dafür infrage?
7. Wie beurteilt die Staatsregierung die Werbung des Campingplatzes mit den Aussagen „strahlenfreier Urlaub“ und „kein Elektromog“?
 - a) Welche Einflussmöglichkeiten bestehen auf die Planungen von Mobilfunkbetreibern?
 - b) Sind diese Werbeaussagen durch Messwerte in irgendeiner Weise verifiziert?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 11.12.2006

Zu 1.:

Es liegt ein Vorbescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 04.11.2003 und ein Baubescheid vom 20.12.2004 vor.

Zu 2.:

Die Regenaue stellt eine landesweit bedeutsame Biotopverbundachse und einen Ausbreitungskorridor für feuchtigkeits- und gewässerbezogene Arten dar. Das Gebiet ist ein bisher relativ wenig belastetes und extensiv genutztes Erholungsgebiet. Die untere Naturschutzbehörde hat aus diesen Gründen ablehnend zu dem geplanten Campingplatz Stellung genommen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen hat das Landratsamt vor allem aus Gründen der Weiterentwicklung des sanften Tourismus' und des Projekts „Oberpfälzer Seenland“ einen baurechtlichen Vorbescheid und die Baugenehmigungen erteilt. Zur Wahrung der Belange des Naturschutzes wurden verschiedene, von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Auflagen und Hinweise in die Bescheide aufgenommen. Ein projektbegleitender landschaftspflegerischer Begleitplan arbeitet die zu erwartenden Einwirkungen auf Natur und Landschaft entsprechend der im BayNatSchG verankerten Eingriffsregelung ab.

Zu 3.:

Der geplante Campingplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „6741-371 Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Cham und Donaumündung“. Das fragliche Gebiet wurde 2004 gemeldet und ist bis dato nicht in die EU-Gemeinschaftsliste eingetragen. Damit handelt es sich um ein sog. potenzielles FFH-Gebiet. Für ein potenzielles FFH-Gebiet ist nach der Rechtsprechung des EuGH vom 13.01.2005 (C-117/03) keine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Mitgliedstaat hat lediglich „angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen“. Nach dem Urteil des EuGH vom 14.09.2006 (C-244/05) setzt eine angemessene Schutzregelung voraus, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten.

Eine ernsthafte Beeinträchtigung ist dabei insbesondere immer dann gegeben, wenn ein Eingriff

- die Fläche des Gebietes wesentlich verringern,
- zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen,
- oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte.

Aufgrund der Lage des Campingplatzes, lediglich angrenzend an das FFH-Gebiet und die Größe des FFH-Gebiets von

fast 4000 ha, kann eine ernsthafte Beeinträchtigung des Gebietes ausgeschlossen werden.

Zu 4.:

Ja.

Zu a):

Die notwendigen Schutzvorkehrungen sind abhängig von der Vorwarnzeit für Hochwasser und den zu erwartenden Überflutungshöhen.

Grundsätzlich ist auch bei Campingplätzen auf die Errichtung von fest installierten Einrichtungen im Überschwemmungsgebiet zu verzichten. Dies gilt ebenso für die Ausweisung von Stellplätzen für Dauercamper und Wohnwagen bzw. Wohnmobilen. Darüber hinaus ist die Übernachtung direkt am Ufer und damit im direkten Hochwasserabflussbereich bei geringen Vorwarnzeiten kritisch zu sehen.

Im vorliegenden Fall beträgt die Vorwarnzeit für Hochwasser am Regen im Bereich Nittenau-Weißenhof über 24 Stunden. Unter Berücksichtigung der o. g. Punkte sind im vorliegenden Fall keine weiteren Schutzvorkehrungen veranlasst.

Zu b):

Grundsätzlich sind Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet sowie quer zur Fließrichtung verlaufende Heckenstrukturen nicht zulässig. Dies gilt ebenso für feste Einrichtungen (Gebäude) im Überschwemmungsgebiet und Abfluss hemmende feste Einzäunungen quer zur Fließrichtung. Darüber hinaus ist das Wegenetz geländegleich zu errichten.

Stellplätze für Dauercamper bzw. Campingwagen/Wohnmobile sind im direkten Überschwemmungsgebiet nicht erlaubt. Unabdingbare temporäre Einrichtungen (z. B. mobiles Unterstellzelt für Pferde) sind so zu konzipieren, dass sie bei anlaufenden Hochwässern sowie bei einer sich abzeichnenden Überschwemmungsgefahr des Grundstücks schnell und komplett aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können. Für die kurzfristige Räumung von möglichen Abflusshindernissen bzw. abdriftungsgefährdeten Einrichtungen (z. B. Mülltonnen/Container) aus dem Überschwemmungsgebiet sind vom Betreiber des Campingplatzes ausreichend Personal und Maschinen vorzuhalten.

Zu 5.:

Abwasserentsorgung

Grundsätzlich ist die Abwasserentsorgung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Dabei besteht die Möglichkeit der Entsorgung durch eine dezentrale Lösung mittels einer Kleinkläranlage, abgestimmt auf ei-

ne festgelegte max. Belegungszahl des Campingplatzes, bzw. die Möglichkeit einer zentralen Lösung durch einen Anschluss an das kommunale Abwassernetz. Für die Entsorgung anfallenden Abwassers von Chemietoiletten aus Campingwagen und Wohnmobilen ist ein geeigneter Sammelbehälter vorzuhalten. Die Entleerung des Sammelbehälters ist nur in einer Kläranlage >10 000 EW zulässig.

Pferdehaltung

Die Lagerung von Festmist im Überschwemmungsgebiet ist verboten. Eine Verschlechterung der Wasserqualität des Regens durch eine extensiv genutzte Pferdekoppel unter Einhaltung eines entsprechenden Pufferstreifens ist nicht zu besorgen und bedarf daher keiner weiteren wasserwirtschaftlichen Auflagen.

Zu 6.:

Das Bestreben des Antragstellers ist nicht bekannt. Eine Förderung aus den Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde nicht beantragt und wäre auch nicht möglich. Ein Antrag liegt nicht vor.

Zu 7. a):

Der Campingplatz „Campride Nittenau-Weißenhof“ liegt ca. 6,5 km westlich der Stadt Nittenau in einem relativ engen Talabschnitt des Regens. Die nächstgelegenen Mobilfunksender befinden sich nach Auskunft der Bundesnetzagentur in Nittenau (2 Sender). Es handelt sich hierbei um sog. Rundstrahler. Eine gezielte Abstrahlung der Sendeleistung in Richtung Weißenhof findet nicht statt. Eine Nachfrage seitens der Regierung der Oberpfalz sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch beim Landratsamt Schwandorf ergab keine Hinweise auf ein „Funkloch“ im Bereich des Campingplatzes.

Zu 7. b):

Die Aussage „strahlungsfrei“ bzw. „kein Elektrosmog“ kann nur relativ gesehen werden, da es oberirdisch praktisch keine Bereiche gibt, die gänzlich frei von hochfrequenten Feldern sind. Auch wenn aufgrund der engen Tallage kein besonders guter Handyempfang zu erwarten ist, kann nicht von einer völligen „Strahlenfreiheit“ gesprochen werden, da dieser Bereich sicher im Sendebereich von Rundfunk- und Fernsehsendern liegt. Ob niederfrequente Felder durch Stromversorgungsleitungen auf dem Campingareal eine Rolle spielen, lässt sich ohne nähere Ortskenntnis nicht sagen. Quantitative Angaben zur elektromagnetischen Feldsituation wären letztendlich nur über Messungen möglich. Messergebnisse von dem in Rede stehenden Gebiet sind der Regierung der Oberpfalz jedoch nicht bekannt.